Der Brieger
Bürgerfreund,
Eine Zeitschrift
No. 50.
Brieg, den 13. December 1816.

Rundgesang auf der alten Burg zu Fürstenstein.

Da sitzen wir fröhlich im Rittersaal
Unter Singen und Kosen und Scherzen,
Wie der Rheinwein perlt im goldnen Pokal,
So glüht uns die Freude im Herzen;
Denn hier oben wohnt ja die Sorge nicht,
Nur die Freude herrschet im Sonnenlicht.

Wir stiegen wohl tief aus dem Grunde herauf,
Wir wandelten traulich umschlungen;
Uns rief eine Sehnsucht nach Oben hinauf,
Und das Ziel, wir haben's errungen.
Wir sind auf der Burg, im Gothischen Saal,
Und schauen entzückt in das reizende Thal.

Wohl blüht uns hier oben ein freundlicher Tag,
Hier lacht uns der Himmel entgegen.
Und was das Gefühl zu bezaubern vermag,
Das naht sich auf blühenden Wegen;

Und was unsre glücklichen Herzen durchglüht,
Das hauchen wir dankbar ins fröhliche Lied.

Und was uns hier ernst und würdig umgiebt,
Das spricht von vergangenen Jahren.
Der Edlen Gebein ist längst schon zerstiebt,
Ihre Treue nur woll'n wir bewahren.
Wohl waren die Väter ein edles Geschlecht:
Sie lebten für Freiheit und Menschenrecht.

Und auch hier im alterthümlichen Saal
Hier weilten oft Ritter und Frauen,
Hier saßen sie oft beim fröhlichen Mahl
In redlichem, festen Vertrauen.
Die Treue der Väter war lauter wie Gold,
Und der Treue Lohn war Minnesold.

Doch auch Wir sind ja der Väter noch werth,
Wir zeigten's mit glühender Treue.
Wir retteten blutig den heimischen Heerd,
Wir erkämpften die heilige Weihe.
Wenn Thronen und Fürsten untergeh'n,
Die teutsche Treue wird ewig besteh'n.

Drum schwören wir Brüder den heiligen Bund
Hier wo uns die Ahnen umschweben.
Wie das Herz es fühlt, so sag' es der Mund,
Denn es gilt auch für's ewige Leben:
„Für Liebe und Pflicht unser Blut und Hand,
„Und Treue dem König und Vaterland"! —

So wollen wir heiter durch's Leben gehn,
Und nicht von der Treue lassen:
Und wenn wir uns oft noch wiedersehn,
Zum Bunde uns enger umfassen;
Und denken beim schäumenden Becher Wein
Mit herzlicher Freude an Fürstenstein.

Mützel zu Krayn.

Nachrichten aus der Briegschen Vorzeit zur Vergleichung mit der gegenwärtigen.

(Fortsetzung)

15

Nach Beendigung der Vorschriften über die Bäcker, geht das mir vorliegende Manuscript auf die Müller über, und giebt sehr genaue und umständliche Anweisung über die Anlegung der Mühlen der Gerenne, Höhe der Räder ꝛc. die für die wenigsten Leser von Interesse seyn möchten, weshalb ich deren Bekanntmachung unterlasse. Sollten Bauverständige Lust haben, eine Vergleichung mit den jetzt bestehenden Mühlen- Bau- und Polizeigesetzen anzustellen; so erkläre ich mich zur schriftlichen Mittheilung meiner Nachrichten bereit. Die 10te Distinction des 4ten Capitels disponirt über das dem Müller zu gebende Lohn also:

> Kein molner soll me (mehr) nemen tzuloue an der mettzen noch an dem gelde-wen als ym von rechte gebort. von eyme gehaufften scheffel ein houfte (gehaufte) mettze von enne schlechten (geschlichteten) scheffell eine schlechte mettze — waz her dorobyrr (darüber) nympt, daz ist eine dewbe (ein Diebstahl.)

Noch heute existirt die Mahlmetze, und ich glaube, daß dies, in der angezeigten Art, bestimmte Arbeitslohn das einzige ist, was seit dem vierzehnten Jahrhunderte unverändert geblieben ist.

Nächst den Müllern nennt mein altes Gesezbuch die Fleischer unter dem Namen „Knochenhauer". Die Obsorge für gesunde Nahrungsmittel ist gewiß einer der wichtigsten Gegenstände einer guten Polizei, und unsern Vorfahren gebührt die Ehre, hierauf ganz vorzüglich Rücksicht genommen zu haben, was nachstehende, die Fleischerzunft betreffende Artikel beweisen werden.

> „Der knochennhewerr sol keyn fleischfyhe kowffan das suchtage an ym hot (welches krank ist) ader das unzeitig (zu jung) ist. Slet (schlachtet) her sotann (solches) vihe zur bennkenn das ist ein falsch das sol man richten tzu haut vnd czu hore vnd der des oberkommen wirt (überführt wird) als recht ist (nach Vorschrift der Rechte) der wirt rechtlos vnd erlos."

„Keiner sal och fynning (finniges) fleysch veyle habenn vnder den bennken wer das breche der muste dem rothe bessern (Strafe geben) noch kore der gesatzten busse."

„Alle das fleisch das dy Juden schneydenn das sal man vor denn fleischbennken veyle haben bey der busse yn weichbilde dorauf gesatzt.

„Bachen (gebackenes geräuchertes?) fleisch daz one wandel herkommen ist daz mag man veyle haben bis daz man ys vorkeufft."

Den Fleischhauern folgen nach einer natürlichen Folgereihe die Garköche, oder wie sie das alte Gesetz nennt „garbreter" (Garbrater, Garbereiter.) Es wird ihnen gleichfalls zur strengen Pflicht gemacht, weder ungesundes, finniges noch gar zu mageres Fleisch zu gebrauchen, auch sollen sie ihren Gästen keine Speisen, die länger als vor zwei Tagen bereitet sind, vorsetzen.

Die polizeiligen Vorschriften meines Manuscripts wegen der Gerber- und Lederhändler haben wenig Interesse, desto mehr Aufmerksamkeit aber erregen die Satzungen wegen der Kaufleute oder Krämer, in Betreff deren mein Gesetzbuch folgende interessanten Bestimmungen enthält.

„Der kromer (Krämer) sol seynnen Safferan pfeffar neylkenn yngeber vnd ander seyn gekrome nicht felschen

> sunder wy is got an ym selber hot lossen werden also sal manis gantz lossenn."

Saffran, Pfeffer, Nelken und Ingber waren also diejenigen Gewürze, mit welchen unsere Vorfahren vorzugsweise ihre Speisen schmackhaft machten. Koffee, Thee, Zucker, Schokolade, die vorzüglichsten Handelsartikel der heutigen Krämer, kannte das alte Gesetz noch nicht. Es wäre der Gegenstand einer gelehrten Preißaufgabe zu untersuchen, wie die Damen des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts bey ihren gesellschaftlichen Zirkeln ohne Koffe, Schokolade und Thee die Langeweile vertrieben haben mögen.

> „Wer is (nehmlich das obgedachte Gekräme) felschet vnd wirdt des oberkommen daz richte man tzu haute onde tzu hore vnd wirdt recht los). Wer saffran menget mit Lindessem (einländischem) safferann daz ist falsch. Lindischen saffran mag ein kremer wolveyle haben eine falsch also daz her der offinbart daz her lyndiesch sey Thut her das nit so ist her eyn faelscher.

Ist meine Vermuthung, daß das Wort „lindisch" einländisch bedeutet, gegründet; so würde dies ein starker Beweis dafür seyn, daß unser Schlesien im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert kein so rauhes Klima gehabt haben und so kulturlos gewesen seyn muß, wie man sich gewöhnlich überredet.

Das alte Gesetz verpflichtet den Handelsmann die eigeutliche und wahre Beschaffenheit seiner Waare dem dem Kaufer zu offenbaren. Wie oft hört man heut zu Tage im Handel die Worte? ächte Farbe, ächt englisch fein, super sein, fein fein u. s. w. und wie oft ist van alle dem Nichts wahr! darf man heut bey solchen Umständen ungeschaut auch noch sagen:

„so ist er ein fälscher?“

(Die Fortsetzung folgt.)

Abraham's a santa Clara.

Urtheil über die Musik und die Musiker.

(Aus dessen Etwas für Alle.)

Die Musik und die Musikanten seynd absonderlich Dem Allmächtigen Gott angenehm. Angenehm ware das Gesang Moysis und des gesammten Israelitischen Volks, nachdem er so wunderlich mit selben durch das rothe Meer paßirt. Angenehm war das Gesang Deborae und Barac, nachdem sie den Sieg und berühmte Victori wider den Cananeischen Kriegs-Fürsten Sisera erhaiten. Angenehm war das Gesang der Judith, als sie dem Holoferni das Haupt abgeschnitten, wovon dem ganzen Volke Israel ein Hauptglück erwachsen. Angenehm ware das Gesang der drei Knabeu in dem Babylonischen Ofen, worin

worin das Feuer einen Feiertag gehalten, diese aber einen fröhlichen Festtag. Angenehm ist auch der Göttlichen Majestät alles Gesang der andächtigen und eifrigen Musikanten, zumalen solche nachfolgen denen Englischen Heerscharen, deren fast einziges thun ist, singen und musiciren.

Ob zwar aber Singen und Musiciren ein Englisch Ambt, so seynd doch unter den Musikanten wenig Engel, wohl aber viel Pengel und grobe Menschen anzutreffen, viel aus ihnen haben eine Stimm, wie die Hirten; ist aber kein Wunder, denn die musikalische Menschen durch das übermäßige Saufen, und durch den öfteren Cantharum einen Catharrum bekommen.

Singen und zwar zierlich singen ist eine Kunst, so das menschliche Gemüth wundersam beweget. Ein anmuthiges Gesang mildert die Sorgen, hemmet die Furcht, mäßiget den Zorn, stillet die Ungeduld, vermehret die Andacht und erhebet das Lob Gottes. Die Singkunst ist mehr denn menschlich und ein stetes Werk der heiligen Engel.

Zwingli, der berühmte schweizerische Reformator, war dagegen ein so großer Feind des Kirchengesanges, daß er ihn ganz abschaffen wollte. Daher sang er einst eine Bittschrift dem Magistrate zu Zürch vor, um zu zeigen, wie widersinnig es wäre, Gott seine Bitten singend vorzutragen. Dagegen behauptete Fiebiger oder Bukisch daß das Singen die Verbreitung der Reformation am meisten befördert habe.

Anek-

Anekdote.

Stummheit aus Liebe.

Unter der Regierung Franz I. in Frankreich lebte eine wunderschöne junge Dame, die sehr wenig sprach, und einen feurigen Liebhaber hatte, der sehr viel sprach. Antoinette, so hieß sie, erklärte diesem redseligen Günstlinge, daß sie ihn nur unter der Bedingung lieben und beglücken könne, wenn er so lange schwiege, bis sie ihm wieder erlaube zu sprechen. Und siehe da, der arme Mann mußte zwei ganze Jahre schweigen. Endlich in einer Gesellschaft, wo beide waren, kam das Gespräch auf den lieben Stummen, der ehemals so viel gesprochen habe, und die Meisten erklärten laut, daß sie ihn für gelähmt an der Zunge und diese Lähmung für eine Strafe seiner vorigen Geschwätzigkeit hielten. Sie haben Recht meine Freunde, sagte Antoinette, aber ich werde den Kranken heilen. Mit diesen Worten erhob sie ihren Fächer, wie einen Zauberstab, neigte ihn nieder zu ihrem stummen Anbeter und sprach: Rede! Er redete, und Antoinette krönte seine gehorsame Liebe. Ob unsere heutigen Liebhaber auch so gehorsam wären, wenn es den Mädchen einfallen könnte, einen solchen grausamen Befehl ihnen zu geben?

Es ist bekannt der traurige Zustand der meisten oberschlesischen, besonders pleßnischen Bauernhütten, in denen Dürftigkeit und Unreinlichkeit zu Hause sind, wo Menschen und Thiere in engen Raum zusammen.

gedrängt in traulichem Vereine leben. Aber damit man nicht glauben möge, bloß Oberschlesien sey hierin dem nahen Pohlen ähnlich, so folgt hier die Beschreibung einer Bauernhütte, wie sie in Frankreich und zwar in Nieder-Brteagne gefunden wird.

In Niederbretagne ist ein Bauerhof von folgender Beschaffenheit. Im Hintergrunde einer niedern und dunkeln Hütte steht ein großes Camin, worauf Torf gebrannt wird, dessen grüne Flamme einen leichenartigen Schein auf die Gesichter wirft. An den Seiten sind zwey oder drey hohe Bettstellen mit Stroh gefüllt, mit einem Polster von Häckerling, mit zwey kurzen und schmalen Wolldecken, mit einer Ueberdecke von durchgenähten Sackleinen und zuweilen mit schmutzig grünen Vorhängen. Am Fuß der Betten stehen Küsten aufeinander, worin das Getraide verwahrt wird. Der Viehstall ist von der Stube nur durch einen Bretterverschlag geschieden, worin sich Ausschnitte finden, damit die Kühe von der Futterraufe fressen können, die in der Stube angebracht ist. Der Heuboden ist immer über dem Hause und das Gebälk schwarz. Fenster giebt es nicht; sondern nur drei Thüren, wovon die Eine ins Haus, die Andere ihr gegenüber in den Garten und die Dritte in den Pferdestall führt. Die Hauptnahrung besteht in einer Kohlsuppe und in Buchweizen mit saurer Milch gekocht; die Butter ist köstlich. Teller und Gabeln kennt man nicht, jeder langt in die Schaale und trinkt aus der Flasche. Die Tackspfeife wird außer der Mahlzeit selten kalt.

Anzeigen.

Anzeigen.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Vor Eintritt eines jeden Winters sind an die resp. Hausbesitzer die nöthigen polizeilichen Verordnungen gegen die Anhäufung des so vielen Eises, und wegen anderer für das allgemeine Wohl nöthigen Vorkehrungen, erlassen worden; allein ich habe bei dem letzthin eingetretenen Froste bemerken müssen, daß von sehr wenigen Hausbesitzern die sehr wohlbekannten Verordnungen beachtet werden, als weshalb ich mich veranlaßt sehe, neuerdings nachstehende polizeilichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und die genaueste Befolgung derselben, bei Vermeidung unerläßlicher Strafe, anzuempfehlen.

1. Wird jeder Hauseigenthümer verpflichtet, bei eintretendem Froste täglich, ohne weitere Aufforderung, das Gerinne, und besonders wo Brükken oder große Steine über solches liegen, vollkommen breit und tief genug aufhauen, und das Eis bald wegschaffen zu lassen, um die Aufhäufung desselben zu vermeiden, damit die Menge des in den Straßengerinnen fließenden Wassers abfließen kann. Wer dieses verabsäumet, und dadurch Veranlassung giebt, daß das Wasser aus dem Gerinne auf die Straße übertritt, wird nicht nur in eine Polizeistrafe von 16 Ggl. genommen, sondern es wird auch auf dessen Kosten diesem Uebelstande abgeholfen werden.
2. Jeder Hauseigenthümer, welcher seinen überlaufenden Brunnen, Sumpf oder Wassertrog, — wodurch Ueberschwemmungen der Straßen und eine Menge Eis entstehen —, nicht zur rechten Zeit verstopft, wodurch das Ueberlaufen verhindert wird, verfällt ebenfalls in 16 Ggl. Strafe.
3. Wenn so viel Schnee gefallen, daß das Abwerfen desselben von den Dächern nothwendig wird, so ist genau darauf zu achten, daß durch das Herunter-

werfen keinem vorübergehenden Schaden zugefügt wird, weshalb der Hauswirth zu seinem Hause Jemanden stellen muß, der die Vorübergehenden warnt. Auch muß der herabgeworfene Schnee keinesweges in Haufen auf der Straße liegen bleiben, sondern sofort weggeschaft, oder doch wenigstens gleiche verbreitet werden.

4. Ist jeder Hauseigenthümer, Hauptmiether oder auch Administrator verbunden: bei eintretender Kälte und Glätte vor seinem Hause und auf dem Bürgersteige mit Sand, Asche oder kleinem Gemülle zu streuen, um dadurch die Fußgänger fürs Fallen zu sichern.

5. Darf sich Niemand beikommen lassen, Gemülle, Koth und andern Unrath, oder stinkende Flüßigkeiten auf die Straße zu werfen oder zu gießen, oder gar vor den Thüren dergleichen Haufen aufzuwerfen; widrigenfalls der Uebertreter in die bestimmte Strafe verfällt.

Ich versehe mich der genauesten Befolgung dieser Verordnungen um so mehr, als solche bei nur irgend gutem Willen und Liebe zur allgemeinnützigen guten Ordnung sehr leicht zu erfüllen sind; weshalb ich mich auch im entgegengesetzten Fall demüßiget sehen werde, besonders wo aus den obwaltenden Umständen Nachläßigkeit und Unfolgsamkeit gefolgert werden muß, die Uebertreter unerlaßlich in die festgesetzte Strafe zu nehmen.

Brieg den 24sten November 1816.

Königl. Preuß. Policey-Directorium.

v. Pannwitz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 15ten d. M. an bis exklusive den 26ten d. M., keine Tanzmusik gehalten werden darf, und wird derjenige Wirth, der dawider handeln sollte, ohne Ansehen der Person in eine nahmhafte Polizeystrafe genommen werden. Brieg den 3ten December 1816.

Königl. Preuß. Polizey-Directorium.

v. Pannwitz.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Es ist an und für sich schon so oft, und unter nahmhafter Strafandrohung, jeden hiesigen Einwohner zur Pflicht gemacht worden, Niemanden, besonders aber fremde Personen, aufzunehmen, welche der Polizeybehörde nicht zuvor angezeigt worden sind. Die genaue Befolgung dieser Verordnung wird gegenwärtig um so nöthiger, als besonders von allen abgehenden und ankommenden Personen, welche den letzteren Krieg im Militair gedient haben, eine genaue Liste geführt werden muß. Es wird daher sämmtlichen Hausbesitzern und Einwohnern zur strengsten Pflicht gemacht:

keinen ankommenden Fremden, er sey wer er immer wolle, eher aufzunehmen, bevor dessen Paß nicht auf das Königl. Polizey-Bureau geschikt worden, oder derselbe sich ausweisen kann, daß er sich schon auf solchem gemeldee hat. — Eben so sind auch sämmtliche Hauswirthe gehalten, wenn ein Soldat, der, wie oben gedacht, in dem letzteren Kriege gedient hat, auszieht, oder sich wohl gar von hier wegbegeben will, mir sogleich davon Anzeige zu machen, um hiervon unterrichtet zu seyn, wenn etwa der Abziehende ohne Paß sich von hier wegbegeben sollte.

Brirg, den 1ten December 1816.

Königl. Preuß. Polizey-Directorium.

v. Pannwitz.

Verloren.

Den 11ten Dezember a. c. ist eine rothstreifige, zeugne Tasche mit einem Schlüssel und mit Gelde rc. verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, selbige in der Wohlfahrtschen Buchdruckerei gegen eine angemessene Belohnung abzugeben.

Gefundene Sachen.

Ein Mutterschaaf ist als herrenlos kürzlich aufgefangen worden. Der rechtmäßige Eigenthümer, welcher sein Eigenthumsrecht glaubhaft nachzuweisen vermag, kann solches gegen Erstattung der Kosten bis zum 24ten d. M. von unterzeichnetem Königl. Polizey-Directorio

in Empfang nehmen, da nach Ablauf dieser Zeit über dasselbe anderweit gesetzlich verfügt werden wird.

Brieg, den 10ten December 1816.

Königl. Preuß. Polizey-Directorium.

v. Pannwitz.

Bekanntmachung.

Dem Sperrpflichtigen Publico zeige ich hierdurch an, daß mit Ende dieses Monats auch die Gültigkeit der diesjährigen Thor-Sperr-Freybillets zu Ende ist. Diejenigen Personen, welche anderweitig fürs künftige Jahr Billets zu nehmen gesonnen sind, ersuche ich dahero, sich dieselben noch in diesem Monat zu lösen, um sich dadurch der unangenehmen Unbequemlichkeit des Zahlens an den Thoren zu entziehn; da anzunehmen ist, daß alle diejenigen, welche bis zum 1sten Januar dies unterlaßen haben sollten, durchaus zur Zahlung des Sperrkreutzer angehalten, und auf keine Entschuldigungen und Ausreden Rücksicht genommen werden dürfte. Die Sätze des zu entrichtenden Lösegeldes sind sowohl wie meine Wohnung bekannt; auch werden zu jeder Zeit des Tages bis zu Läutung der Sperrglocke dergleichen Billets ausgegeben. Brieg den 11ten December 1816.

Alt, Thorsperr-Pächter.

Bekanntmachung.

Die unterzeichneten Stifter und bisherigen Vorsteher des hiesigen Museums geben sich hiermit die Ehre, einem höchst und hoch zu verehrenden hiesigen Publicum ergebenst anzuzeigen, daß sie aus wichtigen Gründen überein gekommen sind, das bis itzt unter dem Namen Musäum unterhaltene Institut von bevorstehenden ersten Januar 1817 an dergestalt aufzulösen, daß von diesem Zeitpuncte an, der O. L. G. Secretär Kersten die damit verbundene Leihbibliotheck, der Privatlehrer Egen aber alle bisher damit verbundene Lesecirkel von Journalen, Zeitungen und Flugschriften, jeder auf eigne Rechnung übernimmt. Da durch diese Trennung der bisher verbundenen Lese-Anstalt, welche vorzüglich durch den Druck der gegenwärtigen Zeit veranlaßt wird, ein resp.

hiesiges Literatur- nnd Lectüre-liebendes Publicum nichts verlieren, vielmehr durch erleichterte Besorgung der nun vereinigten Geschäfte gewinnen soll; so empfehleu sich die Unterzeichneten demselben mit ihren itzt getheilten Lese-Anstalten und versprechen, die Wünsche desselben möglichst zu befriedigen. Auch wird diese Trennuug in Ansehung der Wünsche der bisherigen resp. Interessenten des Musäums keine Veränderung hervorbringen, indem alle bisher verbundene Lese-Anstalten auch nach ihrer Trennung auf die bisherige Art und unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen so fortgesetzt werden, als wenn keine Trennung erfolgt wäre. Egen. Kersten.

Auctions-Anzeige.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht daß Mittwoch den 18ten d. M. Nachmittag um 2 Uhr im Locale des Museums, auf dem Ringe im Hause des Herrn Al[illegible] zwey Treppen hoch, mehrere Bücher verschiedenen Inhalts, eine beträchtliche Anzahl von Zeitschriften und Journalen und eine Quantität defecter Zeitungen, und andere Schriften als Maculatur, gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend versteigert werden sollen. Das Verzeichniß ist in der Bibliothek des Museums einzusehn.

Brieg den 10ten December 1816.

Kersten.

Bekanntmachung.

Dem Publico machen wir hierdurch bekannt, dai die halbjährigen Zinsen auf Stadt-Obligationen für den bevorstehenden Weinachts-Termin in unserer Cämmerey-Casse vom 13ten bis 18ten und vom 20sten bis 25sten des Monats Januar 1817., und zwar in den Vormittagsstunden von Neun bis Zwölf Uhr bezahlt werden sollen. Diejenigen, welche mehrere Obligationen im Besitz haben, mögen zu schnellerer Abfertigung ein Verzeichniß von den Nummern und dem Betrage der Obligationen der Casse übergeben. Brieg d. 10. Dec. 1816.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Bibliothek des Museums sind alle Arten von Taschenbücher, Jugendschriften und andere, zu Weyhnachts- und Neujahrs-Geschenken geeignete, in Commission erhaltene Sachen zu bekommen, welches dem Publiko mit dem ergebensten Bemerken bekannt gemacht wird, daß daselbst auch vor wie nach auf neue, im Buchhandel erschienene Schriften, Bestellungen angenommen werden. Brieg den 10ten December 1816.

Kersten,

Bekanntmachung.

Nachdem das Vorwerk Liednitz von den Herrn Besitzern dismembrirt worden ist, so werden von Unterzeichneten Neun Pferde von 4 bis 9 Jahren und einige Fohlen den 21sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Schloßplatze öffentlich an Meistbiethende gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Brieg den 10ten December 1816.

Hoffertig,
Königl. Burg- und Stifts-Gerichts-Amts-Actuarius.

Anzeige.

Am 18ten Oktober d. J. wurde auf dem Neisser Kapellenberge der Grundstein zu dem Denkmale gelegt, welches dem Andenken der im letzten Kriege gefallenen Vaterlands-Vertheidiger aus dem Neisser- und Grottkauer Kreise geweihet ist, und kommendes Jahr am 18ten Oct. errichtet werden soll. Dabey wurden Reden gehalten und Lieder gesungen, von denen dem Unterzeichneten eine Anzahl von Exemplaren zugesandt worden, mit dem freundschaftlichen Gesuche, sie zum Besten des Denkmals hier Orts zu debitiren, und von denen sonach das geheftete Exemplar der sämmtlichen Reden und Lieder bey ihm zu 6 Sgrl. Cour. zu haben ist.

Brieg, den 11ten December 1816.

Der Kapellan Pech.